## ÖSTERREICH VERBINDET WELTEN

## INFORMATIONENZU IHRER MITGLIEDSCHAFT



## JÄHRLICHE MITGLIEDSBEITRÄGE

Österreich verbindet Welten - Verein zur Förderung der Bekanntheit des Wirtschaftsstandortes Österreich Fassung laut Beschluss des Vorstandes vom 02.12.2019

| LEISTUNGSUMFANG | Ordentliches Mitglied | Unterstützendes Mitglied | Förderndes Mitglied | Persönliches Mitglied | Außerordentliches Mitglied |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Mitgliedsbeitrag | $\begin{aligned} & \text { € 3.000,- } \\ & \text { exkl. MwSt. } \end{aligned}$ | Individuell ab €3.000,exkl. MwSt. | $>\text { € 50.000,- }$ exkl. MwSt. | $\begin{aligned} & € 500,- \\ & \text { exkl. MwSt. } \end{aligned}$ | € 0,- |
| Nutzung/Verwendung der Verbands- und/oder Gewährleistungsmarke | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ |  |  |
| Durchführung gezielter Marketingmaßnahmen im In- \& Ausland, inkl. Online \& Offline Werbung, Website, Broschüren, Öffentlichkeitsarbeit | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ |  |  |
| Den Austausch von Wissen bei Vorträgen, Diskussionen, Veranstaltungen und geselligen Zusammenkünften | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\checkmark$ | $\checkmark$ |
| Nutzung von Synergien | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{V}$ | $\sqrt{ }$ | $\checkmark$ |
| Networking auf internationaler Ebene | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ |  |  |
| Teilnahme an Generalversammlung | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\checkmark$ |
| Stimmrecht in Generalversammlung | $\sqrt{ }$ | $\sqrt{ }$ | $\checkmark$ |  |  |
| Mitglied im Beirat: Begleitung \& Beratung Vorstand inkl. Vorschläge zur Ausrichtung \& Strategie des Vereins |  |  | $\checkmark$ |  |  |

Alle Preisangaben exkl. 20\% MwSt.

Österreich verbindet Welten - Verein zur Förderung der Bekanntheit des Wirtschaftsstandortes Österreich Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft - Seite 2 / 6

## RICHTLINIEN ZUR AUFNAHME ALS MITGLIED DES VEREINS

## "Österreich verbindet Welten - Verein zur Förderung der Bekanntheit des Wirtschaftsstandortes Österreich"

## PRÄAMBEL:

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ideologischen Gesichtspunkten durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen, insbesondere durch gezielte Marketingmaßnahmen im In- und Ausland, die Anziehungskraft Österreichs in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere für Investoren, Arbeitskräfte und Ansiedlungen, zu erhalten, zu stärken und zu fördern.

Ohne formelle Bindung an bestimmte Vorgaben verfolgt der Verein als Marketing- und Markenstrategie die Betonung der Verbindung höchster Qualität mit einer gewissen Leichtigkeit, die Hervorhebung von Höchstleistung ohne „Verbissenheit", die Betonung von „und" an Stelle von "oder", das Abstellen auf lösungsorientierte Tätigkeit und Brückenfunktion sowie die Hervorhebung eines einladenden, durch hohe Lebensqualität gekennzeichneten, sicheren Umfelds in Verbindung mit Inspiration aus Natur, Kultur und Kreativität.

## 1. MITGLIEDSCHAFT:

Die Vereinsmitglieder üben ihre unternehmerische Tätigkeit aktiv aus, sind selbst Vertreter einer gewachsenen und in Österreich etablierten Marke und zeichnen sich durch einen starken Bezug zum Wirtschaftsstandort Österreich aus.

Die Vereinsmitgliedschaft und damit die Berechtigung zur Nutzung der Verbandsmarke sind nach den Vereinsstatuten und der Markensatzung auf Unternehmen beschränkt, die nach österreichischem Recht gegründet sind und die zumindest drei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. der tatsächliche Hauptverwaltungssitz des Unternehmens oder einer Niederlassung befindet sich in Österreich;
2. zumindest $51 \%$ der Unternehmensanteile gehören österreichischen Eigentümern, d.h. physischen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit und/oder juristischen Personen, die im Sinn der gegenständlichen Umschreibung ihrerseits als Unternehmen mit Österreichbezug anzusehen sind;
3. die Betriebsstätten des Unternehmens liegen zumindest in Bezug auf 51\% der erzielten Wertschöpfung in Österreich;
4. die in Österreich liegenden Betriebsstätten des Unternehmens sichern in einem erheblichen Umfang österreichische Arbeitsplätze;
5. die Waren und/oder Dienstleistungen werden zumindest zu 51\% in Österreich produziert bzw. erbracht;
6. das Portfolio der registrierten Marke(n) des Unternehmens besteht aus Marken, die (auch) in Österreich geschützt sind;
7. es besteht ein Kompetenzzentrum in Österreich z.B. im Bereich Forschung und Entwicklung o.ä.

Bei der Prüfung und Bewertung der vorstehenden Kriterien sowie in deren Ergänzung kann bei der Aufnahme von Vereinsmitgliedern insbesondere auch berücksichtigt werden, dass die Aufnahmewerber Vertreter einer gewachsenen und in Österreich etablierten Marke sind und sich durch einen sonstigen starken Bezug zum Wirtschaftsstandort Österreich auszeichnen.

Dabei können auch die besondere Ausprägung und das Gewicht folgender Eigenschaften und Werte berücksichtigt werden:

- Österreichische Tradition
- Teil der österreichischen Markengeschichte
- Familienunternehmen
- Wichtige Rolle als Arbeitgeber mit einer substantiellen Betriebsstätte in Österreich
- Verbundenheit zum Standort Österreich

Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet das Präsidium endgültig, und zwar unter Wahrung der in den Markenstatuten festgeschriebenen Grundsätze sowie nach den hier genannten Richtlinien.

## 2. PFLICHTEN IM RAHMEN DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

Wir nehmen weiters zur Kenntnis, dass mit der Mitgliedschaft im Verein auch Pflichten verbunden sind. In diesem Sinne anerkennen wir nachfolgende Verpflichtungen bzw. Vorgaben des Vereines:

### 2.1. Statuten und Beschlüsse

Wir anerkennen die Statuten des Vereins, die Markenstatuten (Richtlinien für die Markenverwendung) sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane in der jeweils geltenden Fassung.

### 2.2. Mitgliedsbeitrag

Wir verpflichten uns zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch Überweisung auf das vom Verein bekannt gegebene Konto. Die Mitgliedsbeiträge entstehen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein und werden den Mitgliedern vom Verein vorgeschrieben.

### 2.3. Unternehmensübernahmen

Für den Fall der Veräußerung des Unternehmens verpflichten wir uns, diese umgehend dem Verein zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Fälle der Veräußerung eines Unternehmensteiles oder eines Betriebs- oder Teilbetriebsteiles oder überhaupt der Übernahme eines solchen durch ein anderes Unternehmen oder einen anderen Dritten, sei es durch Einzeloder Gesamtsrechtsnachfolge, oder jeder wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten auf das Mitgliedsunternehmen.

Weiters verpflichten wir uns, in den genannten Fällen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie überhaupt alle Rechte und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Verein auf unsere Rechtsnachfolger zu übertragen, wobei wir für den Zeitraum entsprechend den Kündigungsregelungen des Vereines als Bürge und Zahler haften. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass in Fällen der Einzelrechtsnachfolge jedenfalls ein neuer Mitgliedsantrag des übernehmenden Unternehmens notwendig ist. Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, dass dessen ungeachtet sich der Verein für den Fall einer Unternehmens- oder Betriebsübernahme, sowohl in Einzel- als auch in Gesamtrechtsnachfolge, oder einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten auf das Mitgliedsunternehmen die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft und der Rechtsbeziehung mit dem Mitgliedsunternehmen vorbehält.

### 2.4. Vereinsinternes Schiedsgericht

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für alle aus der Mitgliedschaft im Verein entstehenden Rechtsstreitigkeiten und überhaupt für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitglied zunächst ein vereinsinternes Schiedsgericht zur Durchführung eines Mediationsverfahrens anzurufen ist. Die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte ist erst nach Abbruch der Mediation möglich. Hierbei anerkennen wir die Regelungen der Statuten in der jeweils geltenden Fassung. 2.5. Website des Vereines Wir begrüßen, dass unser Unternehmenslogo auf der Website des Vereines eingespielt wird, und stellen dieses gerne zur Verfügung.

## DATENSCHUTZHINWEIS FÜR MITGLIEDER:

Verantwortlich:
Österreich verbindet Welten - Verein zur Förderung der Bekanntheit des Wirtschaftsstandorts Österreich
Lothringerstr. 12, A-1030 Wien
oe-verbindet.at
office@oe-verbindet.at
Die Mitgliederdaten werden im Sinne der Statuten des Vereins „Österreich verbindet Welten" für die Tätigkeit als Verein zur Förderung der Bekanntheit des Wirtschaftsstandorts Österreich verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung beruht auf dem Mitgliedervertrag („Antrag Mitgliedschaft") im Sinne der DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. b.

Empfänger der Daten sind Mitorganisatoren der Veranstaltungen, Druckereien für die Zusendung von veranstaltungsbezogenen Materialien wie z.B. Einladungen, Fotografen für die Anfertigung und Bearbeitung von Fotos der Veranstaltung, und IT-Dienstleister, welche wir zur Durchführung dieser Verarbeitungstätigkeit heranziehen.

Es finden Übermittlungen in die USA an unsere Auftragsverarbeiter statt, mit denen die erforderlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Unsere Auftragsverarbeiter sind Privacy-Shield-zertifiziert und besitzen daher ein mit der EU vergleichbares Datenschutzniveau.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliederdaten, nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungspflicht gemäß Bundesabgabenordnung, gelöscht. Funktionärsdaten werden zum Zwecke der historischen Nachvollziehbarkeit gemäß §7 DSG aufbewahrt und auf Widerruf gelöscht.

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist für den Beitritt im Verein „Österreich verbindet Welten" erforderlich. Ohne die Bereitstellung kann keine Mitgliedschaft im Verein „Österreich verbindet Welten" erfolgen.

Sie haben folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18. DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20. DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art 77. DSGVO): in Österreich ist dies die Datenschutzbehörde

